

Die Zuder-Höchstpreise im Groß- und Kleinhandel in Niederösterreich.

Gestern hat Statthalter Dr. Freiherr v. Bienerth, wie dies in der Ministerialverordnung vom 7. d. über die Regelung des Zuderverkehrs vorgesehen ist, die Höchstpreise für Verbrauchszuder im Groß- und Kleinhandel für Niederösterreich festgesetzt. Diese Verordnung lautet:

§ 1. Im Großhandelsverkehre dürfen die in dem angeschlossenen Verzeichnisse I für jede Konsumstation zusammengestellten Fabrikspreise (Grundpreise für Großbrote auf Basis Nr. 79. — und auf Basis Nr. 88,50 pro 100 Kilogramm inklusive Fracht ab Raffinerie bis Konsumstation) beim Weiterverkaufe von Verbrauchszuder mit einem Zuschlage von höchstens 1 Krone 50 Hellern pro 100 Kilogramm gefordert werden. Diese für den Großhandelsverkehr festgesetzten Höchstpreise verstehen sich ab Ankunftsstation auf Basis Prima Verbrauchszuder Großbrote gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto. Für andere Zudersorten als Großbrote sind die nach Sorten und Verpackungsart abgestuften Zuschläge, beziehungsweise Abschläge vorzunehmen, deren Ausmaß in der angeschlossenen Sortenspannungstabelle (Verzeichnis II) bestimmt ist.

§ 2. Als Großhandelsverkehr im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen jenem Großhändler, der Verbrauchszuder direkt ab Fabrik kauft, und dem Kleinhändler, der Verbrauchszuder zum Zwecke des Wiederverkaufes von dem Großhändler in der Originalpackung der Fabrik kauft, zu gelten.

§ 3. Im Kleinhandelsverkehre dürfen die im § 1 dieser Verordnung für den Großhandelsverkehr festgesetzten Höchstpreise mit einem weiteren Zuschlag von höchstens acht Hellern pro Kilogramm ab Verkaufsladen gefordert werden.

In diesem Preise sind die dem Kleinhändler im Verkehre mit dem Großhändler erwachsenen Zufuhrkosten ab Station (§ 1, Absatz 2, dieser Verordnung) inbegriffen. Für andere als die im Verzeichnisse I angeführten Orte kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen von der politischen Bezirksbehörde ein weiterer angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden. Die bei der Berechnung der Höchstpreise für den Kleinhandel sich ergebenden Bruchteile unter 1 Heller werden bei Abgabe von wenigstens 1 Kilogramm Verbrauchszuder nicht berücksichtigt. Bei Abgabe unter 1 Kilogramm haben Bruchteile unter 1 Heller für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 4. Die ortsübliche Kundmachung der nach den Bestimmungen dieser Verordnung für jeden Konsumort und jede Zuderforte im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise obliegt den politischen Bezirksbehörden. Die für die betreffenden Ort kundgemachten Höchstpreise sind von den Kleinhändlern in ihren Verschleißlokale sofort nach erfolgter Kundmachung an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. August in Kraft.

Dieser Verordnung sind die in § 1 bezogenen beiden Verzeichnisse beige druckt.

Somit ist, wie hiezu halbamtlich bemerkt wird, der Verkaufspreis von Verbrauchszuder im Großhandelsverkehre mit höchstens 1 Krone 50 Heller per 100 Kilogramm über den für die betreffende Sorte loco Konsumstation errechneten Fabrikspreisen und der Verschleißpreis für den Kleinhandelsverkehr mit höchstens acht Hellern per Kilogramm über den Großhandelspreisen festgesetzt.

Die für den Kleinhandelsverkehr relativ höher bestimmte Preisspannung, in der aber die den Kleinhändler belastenden Zufuhrkosten ab Station inbegriffen sind, findet ihre hauptsächlichliche Begründung in den — in den verschiedenen Kleinbetrieben übrigens vielfach ungleich hohen — Spesen, die dem Detailverschleißer beim Vertriebe von Verbrauchszuder durch vermehrte Manipulation, Beistellung der Emballage, Abfall usw. im wesentlich höheren Ausmaße als dem Großhändler erwachsen. Aus ähnlichen Erwägungen wurde in der Verordnung auch bestimmt, daß die bei Berechnung der Detailhöchstpreise sich ergebenden — mit Rücksicht auf den Mangel einer entsprechend kleinen Münze nicht zahlbaren — Bruchteile unter einem Heller bei Abgabe von Verbrauchszudermengen unter einem Kilogramm auf einen ganzen Heller abzurunden sind.

Die nach der Statthaltereiverordnung zu berechnenden Höchstpreise für 1 Kilogramm Verbrauchszuder werden sich sonach im Kleinverschleiß z. B. in Wien für Raffinade-Kleinbrote (sogenannte Perjer- und Marokkobrote) auf der Preisbasis Nr. 79. — auf 94 Heller, auf der Preisbasis Nr. 88,50 auf 1 Krone 4 Heller, für Würfel prima auf 95 Heller, beziehungsweise 1 Krone 4 Heller stellen.

Da in der nächsten Zeit Verbrauchszuder zu beiden Grundpreisen (Nr. 79 und Nr. 88,50 per 100 Kilogramm) im Verkehre sein wird, wurden die politischen Bezirksbehörden angewiesen, den Handel nach der Richtung zu überwachen, daß der noch auf der billigeren Preisbasis gekaufte Zuder, der durch die mit rotem Aufdruck versehenen amtlichen Verschleißmarken als solcher kenntlich ist, nicht zu den der höheren Preisbasis entsprechenden teureren Preisen in Verkehre gejeht wird.